LEISTUNGSVEREINBARUNG

Zwischen

dem Landkreis Osnabrück, Fachdienst Gesundheit
vertreten durch den Landrat
- nachstehend „Landkreis" genannt -

und

dem Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Osnabrück
Rechtsträger: Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.
vertreten durch die Geschäftsführerin
- nachstehend „Caritasverband" genannt -

wird mit Wirkung vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 folgendes vereinbart:

§ 1

LEISTUNG

(1) „HaLT- Hart am LimiT" ist ein breit angelegtes Frühinterventionsprogramm im Alkoholbereich. Es richtet sich an Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Osnabrück, deren Alkoholkonsum jegliches Limit überschritten hat. Zugleich zielt es auf Verantwortliche in den Kommunen des Landkreises Osnabrück, geeignete Maßnahmen in der Alkoholprävention zu ergreifen.

(2) Inhalte und Form der Leistungen nach dieser Leistungsvereinbarung (Zielgruppe, Ziele, Schwerpunkte und Methoden) sind in der anliegenden Leistungsbeschreibung für das Jahr 2012 festgelegt.

§ 2

LEISTUNGSVERGÜTUNG

(1) Der Caritasverband erhält für die in dieser Vereinbarung einschließlich deren Anlagen beschriebenen Leistungen für die Laufzeit des Vertrages eine Leistungsvergütung von 40.000 Euro.

(2) Auf dieser Basis wird ein Leistungsumfang von 1.043 Stunden vereinbart.

(3) Die Zahlung erfolgt unmittelbar nach Unterschrift dieser Leistungsvereinbarung.

(4) Das Risiko eines eventuellen Ausfalls oder einer Reduktion anderer Projektmittel trägt nicht der Landkreis. Der Ausfall oder die Reduktion kann grundsätzlich nur zur Verringerung des Umfanges der Leistung des Caritasverbandes führen.

§ 3

STEUERUNG, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

(1) Die konkrete Ausgestaltung der Projekte/Aktionen im proaktiven Baustein, insbesondere auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, erfolgt in Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück.

(2) Der Landkreis legt Wert darauf, dass die Leistungen im Auftrag des Landkreises professionell kommuniziert werden.

§ 4

BERICHTSPFLICHT/VERWENDUNGSNACHWEIS

Der Caritasverband erstattet dem Landkreis zum 01. April 2013 Bericht über

- die Anzahl der erreichten Personen (Zielgruppe),
- die nach § 2 Abs. 2 dieser Vergütung geleisteten Stunden,
- den Erreichungsgrad der vereinbarten Ziele und Schwerpunkte,
- die zur Anwendung gekommenen Methoden und die
- zweckentsprechende Verwendung der Leistungsvergütung gem. § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 5

PRÜFUNG, HAFTUNG UND VERANTWORTLICHKEIT

(3) Der Caritasverband erfüllt seine Aufgaben eigenverantwortlich und haftet dafür.

(4) Eine Haftung für die Tätigkeiten des Caritasverbandes wird vom Landkreis nicht übernommen; jegliche Haftung wird ausgeschlossen.

(5) Der Caritasverband hat sicher zu stellen, dass die Verwendung der Mittel ordnungsgemäß, insbesondere rechnerisch korrekt, wirtschaftlich und zweckentsprechend, erfolgt und anhand der Bücher rechnerisch nachgeprüft werden kann. Zu letzterem gehört auch die Einsichtnahme und Prüfung der Bücher, der Belege und der sonstigen Geschäftsunterlagen, welche die Fachambulanz für Sucht und Suchtprävention betreffen, durch den Landkreis.

(6) Wird durch den Landkreis festgestellt, dass vereinbarte Leistungen und/oder Qualität der Leistungen nicht, insbesondere nicht unvollständig, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig erbracht werden, ist der Caritasverband verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die vereinbarten Leistungen und/oder deren Qualität wieder herzustellen.

(7) Erbringt der Caritasverband die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder verspätet oder weisen die Leistungen erhebliche Mängel auf, kann der Landkreis bis zu sechs Monaten rückwirkend eine angemessene Kürzung der Leistungsvergütung und deren anteilige Rückzahlung verlangen.

§ 6

INKRAFTTRETEN

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft und endet am 31.12.2012.

§ 7

RECHTSGÜTERAUSGLEICH

Bei vorzeitiger Beendigung des Programmes „HaLT – Hart am LimiT“ oder der Auflösung der Fachambulanz für Sucht- und Suchtprävention hat der Caritasverband seitens des Landkreises geleistete und nicht verbrauchte Mittel unverzüglich an den Leistungsträger zurückzuzahlen.

§ 8

ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Aufhebungen, Beendigungen, Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Soweit diese Vereinbarung Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

Osnabrück, den 11.12.2012

Landkreis Osnabrück
Im Auftrage

Dr. Gerhard Bojara
Leiter Gesundheitsdienst

Caritasverband

Carina Heering
Geschäftsführerin